

Leitlinien für den Umgang mit generativen KI-Systemen in Studium und Lehre an der HAWK (V1)

Stand 06/2024

Diese Leitlinien¹ folgen der Digitalisierungsstrategie der HAWK und sollen Lehrenden, Studierenden und Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung, also allen Mitgliedern der HAWK, eine erste Orientierung für den Umgang mit generativen KI-Systemen geben, insbesondere in Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie einen Anknüpfungspunkt für die Diskussion über den Einsatz von generativen KI-Systemen an der HAWK bieten.

Diese ist erforderlich, um die Herausforderungen, die sich aus der dynamischen Entwicklung auf dem Gebiet generativer KI-Systeme im Hinblick auf die Aufgaben unserer Hochschule ergeben, konstruktiv und zum Nutzen aller Beteiligten zu gestalten und die sich daraus eröffnenden Chancen wahrzunehmen, um etablierte Methoden zur Wissensgewinnung und zum Wissenstransfer zu erweitern.

Diese Leitlinien schließen an das in der Digitalisierungsstrategie der HAWK formulierte Leitbild an. Sie betonen die Bedeutsamkeit von Chancengleichheit in Studium und Lehre und eines verantwortungsvollen und auf ethischen Standards beruhenden Einsatzes von KI-Technologien, aufbauend auf den Pfeilern der akademischen Integrität². Dies betrifft sowohl die Nutzung bestehender Systeme als auch die Entwicklung eigener KI-Anwendungen. Daher hat die AG Digitalisierung in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer und der Vizepräsidentin für Studium und Lehre die folgenden Leitlinien entwickelt, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmals Anwendung fanden und seitdem weiterentwickelt werden. Sie spiegeln die gegenwärtigen technischen und rechtlichen Entwicklungen wider und werden bei Änderungsbedarf aktualisiert.

Sollten Sie konkrete Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschläge haben, teilen Sie diese bitte der KI-Taskforce (ki@hawk.de) mit, die sich um die Weiterentwicklung kümmert.

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze und Rahmenbedingungen	2
1.1 Zulässigkeit des Einsatzes generativer KI in Studium und Lehre	2
1.2 Rechtliche Aspekte beim Umgang mit generativer KI	2
2. Kompetenzerwerb für den Einsatz generativer KI	2
3. Einsatz generativer KI in der wissenschaftlichen Arbeit	2
4. Einsatz generativer KI-Systeme in Prüfungen und Studienleistungen	3
4.1 Dokumentation des Einsatzes generativer KI-Systeme durch Studierende	3
4.2 Kriterien für die Zulässigkeit von KI als Hilfsmittel in Prüfungsleistungen	3
4.3 Umgang mit Zweifeln an der Eigenständigkeit von Prüfungsleistungen	3

¹ Aktualisiert durch AG Digitalisierung am 29.04.2024, nach Beratung und Beschluss ZSK 12.06.2024, vom Senat am 19.06.2024 einstimmig zur Kenntnis genommen

² Das International Center for Academic Integrity definiert akademische Integrität als ein Bekenntnis, auch in schwierigen Situationen, zu sechs grundlegenden Werten: Ehrlichkeit, Vertrauen, Fairness, Respekt, Verantwortung und Mut. Aus diesen Werten ergeben sich Verhaltensprinzipien, die es akademischen Gemeinschaften ermöglichen, Ideale in Handlungen umzusetzen. Die Grundwerte der akademischen Integrität beschreiben diese Kernwerte im Detail und geben Beispiele dafür, wie man sie auf dem Campus, im Unterricht und im täglichen Leben umsetzen kann. (<https://academicintegrity.org/about/values>; aus dem Englischen übersetzt mit Hilfe von ChatGPT; Link zuletzt überprüft am 03.04.2024)

1. Grundsätze und Rahmenbedingungen

1.1 Zulässigkeit des Einsatzes generativer KI in Studium und Lehre

Der Einsatz generativer KI-Systeme in Studium und Lehre ist an der HAWK grundsätzlich zulässig, außer die jeweils verantwortlichen Lehrenden machen andere Vorgaben. Sofern ein regelmäßiger oder gezielter Einsatz von generativen KI-Systemen vorgesehen ist, sollte rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung geklärt sein, wie generative KI als Hilfsmittel eingesetzt werden darf (bspw. Inhalt, Kompetenzen).

1.2 Rechtliche Aspekte beim Umgang mit generativer KI

Im Hinblick auf Informationssicherheit, Datenschutz und Privatsphäre müssen Hochschulangehörige bei der Nutzung von generativer KI die Privatsphäre anderer respektieren und alle geltenden Datenschutzbestimmungen, inkl. der EU-Gesetzgebung zur künstlichen Intelligenz³, einhalten:

- Die Verwendung personenbezogener und urheberrechtlich geschützter Daten sowie sensibler Informationen Dritter beim Prompten muss vermieden werden und ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen zulässig.
- Eine personenbezogene Registrierung bei externen Anbietern von generativer KI sollte ebenfalls vermieden werden.
- Externe Dienste, die von Hochschulangehörigen die Angabe personenbezogener Daten verlangen, dürfen nicht verpflichtend eingesetzt werden.

Beispiele für personenbezogene Daten und sensible Informationen sind z.B. Klarnamen, Geburtsdaten, Kontaktdaten, schriftliche Antworten eines Prüflings und etwaige Anmerkungen der prüfenden Person (wenn die jeweilige Person theoretisch identifiziert werden kann), Gesundheitsdaten und schützenswerte Forschungsdaten, die unter anderem auch in Abschlussarbeiten, Gutachten oder Beurteilungen enthalten sein können.

2. Kompetenzerwerb für den Einsatz generativer KI

Lehrende und Studierende, aber auch Mitarbeitende in Technik und Verwaltung, die generative KI-Systeme für Zwecke im Zusammenhang mit Studium und Lehre einsetzen wollen, erwerben die erforderlichen Kompetenzen für den sicheren Umgang mit und den zweckgemäßen Einsatz von generativen KI-Systemen. Die HAWK macht hierfür entsprechende Angebote (z. B. *HAWK plus*, *Servicestelle für Qualität in der Lehre*, *KI-Übersichtsseite* und *HAWKI* als zu bevorzugender datenschutzkonformer Zugang zu Angeboten generativer KI). Da die Einsatzmöglichkeiten generativer KI-Systeme vielfältig sind, wird ein Austausch auf Fakultäts-ebene über die notwendigen Kompetenzen, insbesondere mit fachspezifischer Perspektive, angestrebt.

3. Einsatz generativer KI in der wissenschaftlichen Arbeit

Unabhängig davon, ob eine wissenschaftliche Arbeit mit oder ohne generative KI erstellt wurde, trägt die erstellende Person die Verantwortung für die Richtigkeit, Güte und Qualität dieser.

Dementsprechend liegt, wie bei wissenschaftlichen Quellen, die Übernahme von KI-generierten Inhalten in der Verantwortung der jeweils nutzenden Personen (Studierende oder Lehrende). Sie müssen die Übernahme entsprechend kennzeichnen.

Durch die Übernahme der Verantwortung wird sichergestellt, dass die akademische Integrität gewahrt bleibt und generative KI-Werkzeuge als unterstützende Ressource im Forschungs- und Lehr-Lern-Prozess dienen, ohne die für das wissenschaftliche Arbeiten wesentliche kritische Reflexions- und Urteilsfähigkeit der Nutzenden zu ersetzen.

³ s. auch <https://artificialintelligenceact.eu/de/article/5/> (Link zuletzt überprüft am 03.04.2024)

4. Einsatz generativer KI-Systeme in Prüfungen und Studienleistungen

Wird die Unterstützung durch generative KI bei Studien- und Prüfungsleistungen zugelassen, beachtet die Hochschule den im Prüfungsrecht geltenden Grundsatz der Chancengleichheit (z. B. auch bzgl. des Kompetenzerwerbs und DSGVO-konformen technischen Zugangs), die Täuschungsprävention sowie Datenschutz und Datensicherheit. Insbesondere werden Aufgaben so gestellt, dass ihre Bearbeitung ausschließlich mit generativen KI-Systemen nicht möglich ist. Wird mit generativer KI gearbeitet, sind Aufgaben zu formulieren, die auf die Anwendung, Analyse, Synthese und Bewertung von Lerninhalten und damit auf Transferleistungen und schlussfolgerndes Denken abzielen. Ebenso kann die generative KI selbst als Lern- und Reflexionsgegenstand genutzt werden.

4.1 Dokumentation des Einsatzes generativer KI-Systeme durch Studierende

Werden generative KI-Systeme von Studierenden zur Unterstützung von Studien- und Prüfungsleistungen eingesetzt, sind diese Systeme von den Studierenden zu benennen und die Zwecke und Arten des Einsatzes zu dokumentieren. Entsprechende Referenzen/Referenztexte der KI-Ergebnisse (Eingaben in die KI-Anwendung sowie Ausgaben der KI-Anwendung) sind auf Verlangen der prüfenden Person der Prüfungsleistung beizufügen.

4.2 Kriterien für die Zulässigkeit von KI als Hilfsmittel in Prüfungsleistungen

Für Prüfungsleistungen besteht der Grundsatz, dass sie von der zu prüfenden Person eigenständig und ausschließlich unter Nutzung zugelassener Hilfsmittel zu erbringen sind – vgl. § 11 Abs. 1 Prüfungsordnung Allgemeiner Teil. Ob und wie KI-basierte Anwendungen als zugelassene Hilfsmittel bei der Erbringung von Prüfungsleistungen einbezogen werden dürfen, hängt einerseits von der durch die prüfende Person definierten Zulässigkeit und andererseits von der Transparenz ihrer Nutzung gemäß definierter Zulässigkeit durch die Studierenden ab.

Der Einsatz von generativen KI-Systemen als Unterstützung bei der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen kann unter diesen Voraussetzungen in der Benotung berücksichtigt werden, wenn der Einsatz von generativen KI-Systemen Bestandteil des mit der Prüfung bezweckten Kompetenznachweises ist.

4.3 Umgang mit Zweifeln an der Eigenständigkeit von Prüfungsleistung

Bei Zweifeln an der Eigenständigkeit ist wie auch in allen anderen Fällen nach der Prüfungsordnung – vgl. § 11 Abs. 1 Prüfungsordnung Allgemeiner Teil – vorzugehen.



Dieser Text („Leitlinien für den Umgang mit generativen KI-Systemen in Studium und Lehre an der HAWK“) steht unter der [CC BY 4.0-Lizenz](#). Der Name der Urheberin soll bei einer Weiterverwendung wie folgt genannt werden: [KI-Taskforce der HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen](#).